

# § 24 SanG Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und Fortbildungspass

SanG - Sanitätergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Sanitätern ist auf Antrag durch den Rechtsträger von Einrichtungen, in denen sie tätig sind, ein Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis und ein Fortbildungspass auszustellen.
2. (2)Der Berufs- bzw. Tätigkeitsausweis hat insbesondere zu enthalten:
  1. 1.die Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnung „RS“ oder „NFS“,
  2. 2.den Vor- und Familiennamen,
  3. 3.das Geburtsdatum,
  4. 4.die Unterschrift des Sanitäters und
  5. 5.die ausstellende Einrichtung.
3. (3)Der Fortbildungspass hat zusätzlich insbesondere folgende Vermerke zu enthalten:
  1. 1.Notfallkompetenzen,
  2. 2.Rezertifizierungen gemäß § 51,
  3. 3.Fortbildungen gemäß § 50 und
  4. 4.Stichtag.
4. (4)Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufs- und Tätigkeitsausweise und der Fortbildungspässe durch Verordnung festzulegen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)